Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10653 – ESTAVAYER LAIT / GIVAUDAN / BÜHLER / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 218/06)

1. Am 19. Mai 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Estavayer Lait SA („Estavayer Lait", Schweiz), Teil des Migros-Konzerns,

— Givaudan SA („Givaudan", Schweiz),

— Bühler AG („Bühler", Schweiz),

— Kulturd Food Innovation Hub (Schweiz).

Estavayer Lait, Givaudan und Bühler übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen Cultured Food Innovation Hub.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Estavayer Lait ist in der Herstellung und Verpackung von Milcherzeugnissen, der Herstellung und Reifung von Käse, der Herstellung von kalten Soßen und der Herstellung von pflanzlichen Milch-, Käse- und Fleischalternativen tätig.

— Givaudan ist ein weltweit tätiger Hersteller und Anbieter von Duft- und Geschmackszusätzen für die Lebensmittel-, Getränke- und Konsumgüterindustrie. Außerdem produziert das Unternehmen Aromachemikalien, die als Zutaten bei der Herstellung von Geschmacks- oder Duftstoffen verwendet werden können.

— Bühler ist ein weltweit tätiges Technologieunternehmen, das technologische Lösungen für Anlage- und Ausrüstungsgüter und damit verbundene Dienstleistungen für die Verarbeitung von Lebensmitteln und die Herstellung fortgeschrittener Werkstoffe anbietet. Zu seinen Kerntätigkeiten zählen die Verarbeitung von Getreide in Mehl und Tierfutter, die Herstellung von Teigwaren und Schokolade sowie die Herstellung von Gussteilen.

3. Cultured Food Innovation Hub wird Anlagen und Wissen bereitstellen, um die FuE-Arbeit von Drittunternehmen zu beschleunigen, die in den Bereichen Fleisch-, Fisch- und Meeresfrüchtekulturen sowie Präzisionsgärung tätig werden wollen. Fleisch-, Fisch- oder Meeresfrüchtekulturen werden aus In-vitro-Zellkulturen tierischer Zellen gewonnen.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10653 – ESTAVAYER LAIT / GIVAUDAN / BÜHLER / JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË